

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg**

#### **Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1996 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und der §§ 78 - 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in der Sitzung am 30.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 (6) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (6) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Beseitigung von Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen.
- Zur öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

#### **Artikel 2**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 13**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen und nach dem gemäß § 57 WHG i.V.m § 3 Nr. 11 WHG in Betracht kommenden Stand der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft wasserdicht sowie korrosionsbeständig sein.
- (2) Auf Verlangen ist dem Verband der Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Falls die begründete Annahme besteht, dass die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist, kann der Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers eine Dichtigkeitsprüfung verlangen. Sämtliche mögliche Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- (3) Jedes Grundstück muss über eine eigene, unmittelbare dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage verfügen. Eine gemeinschaftliche Nutzung einer Anlage bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung des Wasserverbandes. Diese Zustimmung steht stets unter dem Widerrufsvorbehalt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Die bereits vorhandenen abflusslosen Sammelgruben sind in der Regel umzurüsten bzw. gegebenenfalls neu zu errichten, so dass die Schmutzwasserentnahme durch das

Entsorgungsfahrzeug vom öffentlichen Straßenbereich aus möglich ist. Hierzu ist von der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen muss:

- ➔ Der Anschlussstutzen befindet sich auf dem privaten Grundstück, ist aber vom öffentlichen Straßenbereich aus erreichbar.
- ➔ Eine Saugleitung DN 100 ist herzustellen.
- ➔ Der Anschlussstutzen besteht aus einer Kardan-Kupplung mit Verschluss oder ähnlichem.
- ➔ Die ungehinderte Zugänglichkeit zum Anschlussstutzen ist jederzeit gewährleistet.

Diese Vorgaben bestehen auch bei einer erstmaligen Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube.

- (6) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 5 verfügen, muss bis zum 31.12.2021 eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten ist der Verband umgehend (innerhalb von 14 Kalendertagen) schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (7) Von der Verpflichtung nach Abs. 5 und 6 können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.
- (8) Falls eine vollständige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube mit Hilfe des Saugstutzens bauartbedingt nicht möglich ist, ist der Verband nicht verpflichtet, eine derartige Entleerung/Reinigung der Anlage fachgerecht durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (9) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

### **Artikel 3**

§ 22 wird wie folgt geändert:

#### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - .....
  - 8 a § 13 Abs. 2 den Dichtigkeitsnachweis trotz Verlangen nicht vorlegt oder die verlangte Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt oder mögliche Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht behebt
  - 8 b § 13 Abs. 5 und 6 seine bereits vorhandene abflusslose Sammelgrube nicht entsprechend den dortigen Anforderungen bis zum 31.12.2021 umrüstet bzw. gegebenenfalls neu errichtet oder bei der erstmaligen Errichtung den dortigen Anforderungen nicht entspricht
  - .....
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **Artikel 4**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 30. September 2020

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)